Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Paritätischen Kindertagesstätten gGmbH in der Stadt Frankfurt (Oder)

Rechtsgrundlagen

- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 11], S.8)
- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)

Präambel

Die Paritätische Kindertagesstätten gGmbH ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII und betreibt im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder) Kindertageseinrichtungen. Mit dieser Elternbeitragsordnung legt die Paritätische Kindertagesstätten gGmbH (nachfolgend auch Träger genannt) gem. § 17 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg die Grundlagen für die Ermittlung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Ihren Einrichtungen fest. Die Elternbeitragsordnung folgt den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.07.2025 beschlossenen Empfehlungen.

I
Grundsätze

(1) Neben den Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Eigenleistungen eines Trägers von Kindertagesstätten (nachfolgend „Träger" genannt) sind die Kosten von Kindestagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG durch Elternbeiträge zu decken. Maßgeblich zur Erhebung und Festsetzung dieser Kostenbeiträge ist § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 17 KitaG.

Die Elternbeiträge sind durch den Träger zu erheben und festzusetzen. Über die Grundsätze der Höhe und der sozialverträglichen Staffelung zu den vom Träger zu erhebenden Elternbeiträgen ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen herzustellen. Dies stellt eine formell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsordnungen der Einrichtungsträger dar.

(2) Durch den Träger ist nach Erarbeitung und vor Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung ein formloser Antrag zur Herstellung des Einvernehmens an das Amt für Jugend und Soziales zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Elternbeitragsordnung als Textteil
- Elternbeitragstabellen

Nach Prüfung des Antrags ergeht durch das Amt für Jugend und Soziales ein Bescheid über die Erteilung des Einvernehmens. Ergeben sich bei der Prüfung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Gründe für die Versagung des Einvernehmens, werden dem Träger diese im Rahmen eines Erörterungstermins mitgeteilt und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben.

Das Einvernehmen wird ohne eine zeitliche Befristung erteilt. Die rechtlich verbindliche Feststellung des Amtes für Jugend und Soziales über die vom Träger vorgelegten Elternbeiträge bezieht sich nur auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung. Erfolgt nach der Erteilung des Einvernehmens eine Änderung der Sach- und Rechtslage, ist durch den Träger eine Änderung der Beitragsordnung vorzunehmen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

(3) Erhält ein Träger die Ablehnung des Einvernehmens zu seiner eingereichten Elternbeitragsordnung und erhebt dennoch auf deren Grundlage Elternbeiträge, verstößt er gegen die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg. Der Träger kann dann von der Finanzierung der Kosten seiner Einrichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(4) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

(5) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.

(6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 sollen nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6

(7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z.B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.

(8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

II
Elternbeitragspflichtiger

(1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

(3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.

(4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

III
Entstehung der Elternbeitragspflicht

(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

(2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

(3) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Hort gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.

(5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume

abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

IV
Elternbeitragsmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
- das Alter des Kindes
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

(2) Der Elternbeitrag soll entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt werden. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).

(3) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Höhe des monatlichen Elternbeitrages nach Altersgruppen Beitragstabellen erarbeitet (Anlagen 1 und 2), die die Anforderungen des KitaG erfüllen. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind/ Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/ Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).

(4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind sollen für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind keine Elternbeiträge erhoben werden. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.

(5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, soll jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise tragen, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

(6) Bei Lebensgemeinschaften soll das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt werden, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(7) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeit) oder eines Übernachtungsangebotes soll sich

unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25% erhöhen; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.

(8) Die Elternbeiträge sollen auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und in 12 Monatsbeiträgen gezahlt werden.

V
Umfang und Art der Betreuung

(1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:

1. in Krippen und Kindergärten
   a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
   b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
   c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

2. in Horten:
   a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
   b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
   c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen: dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

VI
Elterneinkommen

(1) Gemäß § 2a Kindertagesstättengesetz Brandenburg ist Elterneinkommen die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich

gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin. Die Träger sind verpflichtet, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fälle von offensichtlichen Falschangaben zu melden.

Maßgebend ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölffache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.

(3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

(4) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(5) Zum Elterneinkommen gemäß Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen u.a. positive Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z.B.: Renten, Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge, Entschädigungen, Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

Bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
- Pflegegeld
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis 300 Euro bzw. 150 Euro,
- Wohngeld.

(6) Von dem Elterneinkommen sind abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist im Regelfall der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

(7) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 10 bleibt unberührt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Verfügt der Selbstständige über keinen aktuellen Steuerbescheid, so ist für das laufende Jahr eine Gewinnbescheinigung vorzulegen. Von der Gewinnbescheinigung ist ein Pauschalbetrag von 30% in Abzug zu bringen. Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger der Kita unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle abweichend von Punkt VI Abs.3 rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

(8) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(9) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen

Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen. Die Regelung in Abs. 6 gilt analog.

(10) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

(11) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1 - 10 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

VII
Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen einer zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII sowie gemäß §§ 2a und 17 Kindertagesstättengesetz Brandenburg an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

(2) Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1 und 2 zu verwenden. Der höchste Elternbeitrag in der jeweiligen Betreuungsform orientiert sich dabei an den nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Gemeinde mit den niedrigsten Betriebskosten.

(3) Sollte der Einrichtungsträger eigene Beitragstabellen verwenden, darf der höchste Elternbeitrag in einer Einrichtung die nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde in der jeweiligen Betreuungsform nicht übersteigen. Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1 und 2 entsprechend zu erweitern; die Betriebskosten jeder Kindertagesstätte werden dem Einrichtungsträger vom Amt für Jugend und Soziales mitgeteilt.

(4) Es sollen gemäß rechtlicher Regelungen im SGB VIII und Kindertagesstättengesetz Brandenburg keine Elternbeiträge erhoben werden,

a. wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
   - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
   - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,

- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;

b. wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende - Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) sowie

c. für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden.

(5) Die Regelung gemäß Absatz 4 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 4 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.

(6) Für die Kinder, die gemäß rechtlicher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Empfehlung beitragsbefreit sind, soll kein Elternbeitrag erhoben werden.

(7) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen	16,00 €	je Betreuungstag
- in Kindergärten	12,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

VIII
Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Frankfurt (Oder) Amt für Jugend und Soziales - Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe/ Oderturm 23. Etage) übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Zwölften Buches.

(2) Der Träger muss für Kinder aus Pflegefamilie und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII keine

Elternbeiträge erheben, wenn es sich um Kinder handelt, für die die Stadt Frankfurt (Oder) örtlich zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist. Für Kinder, für die ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, müssen durch den Träger weiterhin Erstattungsanträge in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge des Trägers an das zuständige Jugendamt gestellt werden.

IX
Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt zum 01.09.2025 in Kraft und folgt der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 17.07.2025 beschlossenen Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG.

Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Paritätischen Kindertagesstätten gGmbH in der Stadt Frankfurt (Oder), in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2021, Anwendung ab 01.08.2021, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Potsdam, 12.08.2025

Martin Neubert
Geschäftsführer
Paritätische Kindertagesstätten gGmbH

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe

Anlage 2 - Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 - Hort

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe - (in Euro)			**Mindestbetreuungszeit**			**längere Betreuungszeit**			**verlängerte Betreuungszeit**		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto-einkommen		Monats-einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	38	30	23	47	38	28	49	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	24.100 €	2.008 €	48	38	29	60	48	36	62	50	37
ab	25.400 €	2.117 €	53	43	32	67	53	40	69	56	42
ab	26.700 €	2.225 €	59	48	36	74	59	45	77	62	46
ab	28.000 €	2.333 €	66	53	39	82	66	49	85	68	51
ab	29.300 €	2.442 €	72	58	43	90	72	54	94	75	56
ab	30.600 €	2.550 €	79	64	48	99	79	60	103	83	62
ab	31.900 €	2.658 €	87	69	52	109	87	65	113	90	68
ab	33.200 €	2.767 €	95	76	57	118	95	71	123	98	74
ab	34.500 €	2.875 €	103	82	62	128	103	77	134	107	80
ab	35.800 €	2.983 €	111	89	67	139	111	83	145	116	87
ab	37.100 €	3.092 €	120	96	72	150	120	90	156	125	94
ab	38.400 €	3.200 €	130	104	78	162	130	97	168	135	101
ab	39.700 €	3.308 €	139	111	84	174	139	104	181	145	109
ab	41.000 €	3.417 €	149	119	90	187	149	112	194	155	116
ab	42.300 €	3.525 €	160	128	96	200	160	120	208	166	125
ab	43.600 €	3.633 €	171	137	102	213	171	128	222	178	133
ab	44.900 €	3.742 €	182	146	109	228	182	137	237	189	142
ab	46.200 €	3.850 €	194	155	116	242	194	145	252	202	151
ab	47.500 €	3.958 €	206	165	124	258	206	155	268	214	161
ab	48.800 €	4.067 €	219	175	131	273	219	164	284	227	171
ab	50.100 €	4.175 €	232	185	139	288	230	173	301	240	180
ab	51.400 €	4.283 €	245	196	147	304	243	182	313	250	188
ab	52.700 €	4.392 €	257	206	154	304	243	182	313	250	188
ab	54.000 €	4.500 €	275	220	165	304	243	182	313	250	188
ab	55.300 €	4.608 €	284	227	170	304	243	182	313	250	188

Anlage 3 - Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 - Hort - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto-einkommen		Monats-einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts-berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	16	13	10	20	16	12	21	17	12
ab	21.500 €	1.792 €	20	16	12	25	20	15	26	21	16
ab	22.800 €	1.900 €	23	18	14	29	23	17	30	24	18
ab	24.100 €	2.008 €	26	21	16	33	26	20	34	27	20
ab	25.400 €	2.117 €	29	24	18	37	29	22	38	31	23
ab	26.700 €	2.225 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	28.000 €	2.333 €	37	30	22	46	37	28	48	38	29
ab	29.300 €	2.442 €	41	33	25	51	41	31	53	43	32
ab	30.600 €	2.550 €	45	36	27	57	45	34	59	47	35
ab	31.900 €	2.658 €	50	40	30	62	50	37	65	52	39
ab	33.200 €	2.767 €	55	44	33	68	55	41	71	57	43
ab	34.500 €	2.875 €	60	48	36	75	60	45	78	62	47
ab	35.800 €	2.983 €	65	52	39	81	65	49	85	68	51
ab	37.100 €	3.092 €	71	57	42	88	71	53	92	74	55
ab	38.400 €	3.200 €	77	61	46	96	77	57	100	80	60
ab	39.700 €	3.308 €	85	68	51	106	85	64	111	88	66
ab	41.000 €	3.417 €	89	71	53	111	89	67	116	93	69
ab	42.300 €	3.525 €	96	76	57	119	96	72	124	99	75
ab	43.600 €	3.633 €	102	82	61	128	102	77	133	107	80
ab	44.900 €	3.742 €	110	88	66	135	108	81	142	114	85
ab	46.200 €	3.850 €	117	93	70	142	114	85	150	120	90
ab	47.500 €	3.958 €	123	98	74	150	120	90	158	127	95
ab	48.800 €	4.067 €	130	104	78	157	126	94	167	133	100
ab	50.100 €	4.175 €	138	110	83	157	126	94	171	137	103
ab	51.400 €	4.283 €	146	117	87	157	126	94	171	137	103
ab	52.700 €	4.392 €	147	118	88	157	126	94	171	137	103